

# Bekanntmachung

## Über einen Bebauungsplan

- Seite 1 von 2 -

### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am am **23.03.2022** bzw. **20.07.2022** beschlossen, für das Gebiet **Gerolsbach „Nähe Raiffeisen“**, einen Bebauungsplan (§ 30 BauGB) aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Flurnummern (FINr.) 5, 247/22 und 247/24 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den FINr. 7, 73/3, 175/15 jeweils der Gemarkung Gerolsbach.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Fl.-Nr. 247/14

Im Osten durch die Fl.-Nrn. 7, 247/2, 247/8, 247/23, 247/26 und 247/28

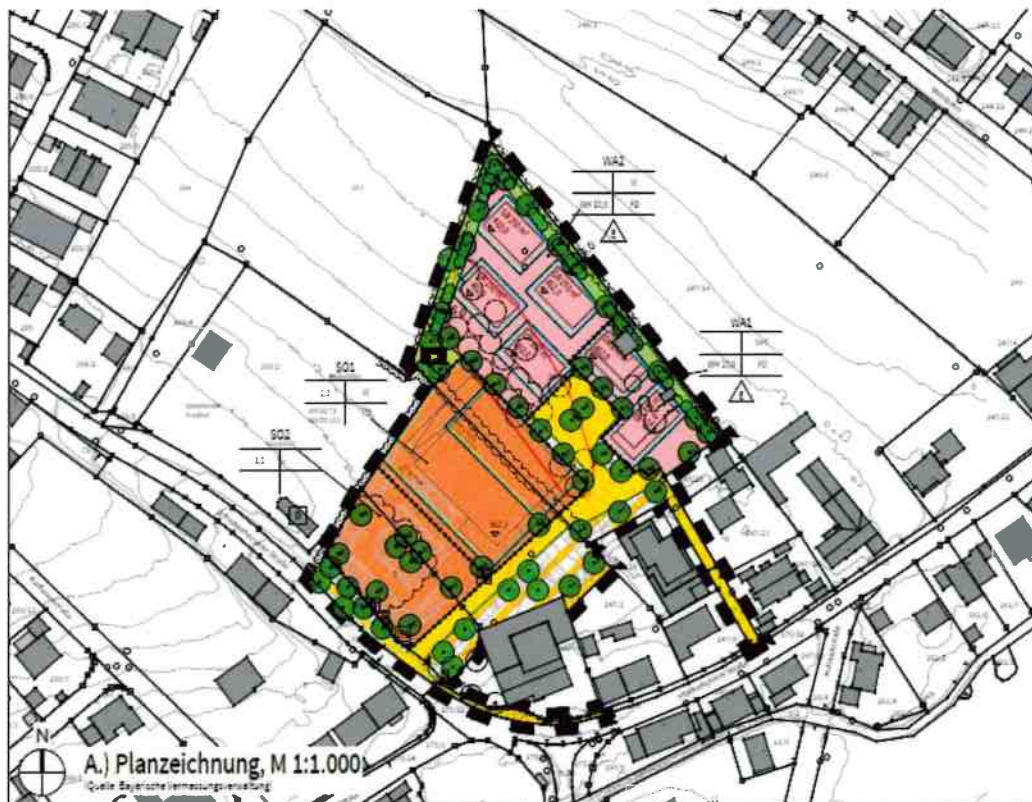
Im Süden durch die Fl.-Nrn. 73/3 und 175/32 der Gemarkung Gerolsbach

Im Westen durch die Fl.-Nrn. 73/3, 203 und 203/2

jeweils der Gemarkung Gerolsbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat mit Beschluss vom 22.11.2022 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung **Nr. 49 Gerolsbach „Nähe Raiffeisen“** als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs wird im nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab), der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.



# Bekanntmachung

## Über einen Bebauungsplan

- Seite 2 von 2 -

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung

### II.

Der Plan i.d.F. vom 22.11.2022 liegt samt Begründung, Anlagen und den in den Festsetzungen des Bebauungsplans verwendeten Normen (DIN 4109; DIN 18930, E-DIN 45680-2020-06) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach, Zimmer Nr. 2.5 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

### **Der Bebauungsplan inkl. Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Gerolsbach unter [www.gerolsbach.de](http://www.gerolsbach.de) / Bauen und Wohnen eingesehen werden.



Gemeinde Gerolsbach

Gerolsbach, 29.11.2022

Martin Seitz, Erster Bürgermeister

---

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am: 30.11.2022

Abgenommen am .....

Martin Seitz, Erster Bürgermeister